

## Keine Notwendigkeit der Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung im Rahmen der ausschließlich erfolgsbezogenen privaten Arbeitsvermittlung

Bremen, den 04.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

soeben haben wir durch die DAkkS eine Klarstellung des BMAS erhalten. Es ist gem. § 2 Abs. 5 AZAV ist eine Teilnehmerbescheinigung auszustellen. **Für den Fachbereich 2 gilt diese Anforderung jedoch nicht.**

*„Es liegt in dem Fall einer **reinen Arbeitsvermittlung** durch einen PAV wohl ein im Sinne dieser Vorschrift atypischer Fall vor, in dem die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung **nicht erforderlich** ist. Zumindest ist die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung für eine Vermittlungsmaßnahme (private Arbeitsvermittlung) nicht vom Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst.“*

Freundliche Grüße aus Bremen

Ihr Team der bag cert